



Stellungnahme der Stadt Bergkamen zur dritten Änderung des LEP NRW

Die Stadt Bergkamen begrüßt die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in vielen Punkten ausdrücklich. Die Anpassungen schaffen an zentralen Stellen mehr Klarheit, Raum für kommunale Bedarfe und zugleich eine bessere Verankerung gesamtgesellschaftlicher Ziele wie Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltige Mobilität.

Siedlungsentwicklung

In Bezug auf Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum ist der bisherige Begriff der „Siedlungsbereiche“ durch den „Siedlungsraum“ ersetzt worden und auf diese Weise um Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen ergänzt worden. Hier heißt es nun: Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ (*als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen*) und „Freiraum“. Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen. Durch die Einbeziehung gewerblicher und industrieller Nutzungen in die Definition ergibt sich eine deutlich verbesserte Anwendbarkeit in der kommunalen Planungspraxis, insbesondere in Gebieten mit gemischten Nutzungen.

Weitere Änderungen in Bezug auf den Siedlungsraum und Freiraum gemäß Ziel 2-3 bestehen im Bereich der Ausnahmetatbestände im Freiraum. Mit der Änderung können künftig auch Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen in regionalplanerisch festgelegten Freiräumen dargestellt und festgesetzt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Die Ausnahmetatbestände zur Bauleitplanung im Freiraum bieten eine ausgewogene Erweiterung der planerischen Handlungsoptionen und werden begrüßt. Besonders hervorzuheben ist die Ausnahme zugunsten von Vorhaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie Brand- und Katastrophenschutz. Mithilfe dieser Erweiterung ist die Planung und Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Oberaden rechtlich gesichert. Gleichzeitig wird angeregt, unklare Begrifflichkeiten wie „angemessene Betriebserweiterung“ oder „deutlich erkennbare Abgrenzung des Siedlungsraums“ durch ergänzende Anwendungshinweise weiter zu präzisieren. Im direkten Anschluss an diese Erweiterungen der Planungsspielräume ist auch die stärkere Steuerung des Siedlungswachstums von zentraler Bedeutung.

Die Stadt Bergkamen unterstützt das Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) ebenso wie den Grundsatz 6.1-2 zur langfristigen Reduktion des Flächenverbrauchs. Die planerische Orientierung an einer Flächenkreislaufwirtschaft sowie die Reaktivierung innerörtlicher Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) stellen wichtige Bausteine dar, um Nachhaltigkeitsziele in der Flächenpolitik zu erreichen. Gleichzeitig wird angeregt, bei nachweisbarem Bedarf kommunale Entwicklungsspielräume zu erhalten und diese nicht durch übergeordnete Steuerungsziele zu beschneiden.

Die Regelungen in Grundsatz 6.1-10 zu den Spielräumen der Bauleitplanung werden unter Beachtung der Konzentrationsziele 2-3, 2-4 und 6.1-4 begrüßt. Die Kommunale Planungshoheit wird so mit der Möglichkeit kombiniert, auf strukturelle Veränderungen zügig zu reagieren und zum Beispiel auf veränderte Wohnraumbedarfe oder wirtschaftliche Ansiedlungswünsche einzugehen.

Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz



Auch die Ziele im Bereich des Hochwasserschutzes (7.4-6 und 7.4-8) werden ausdrücklich begrüßt. Sie unterstreichen die Notwendigkeit, Überschwemmungsflächen freizuhalten und potenzielle Überflutungsgefahren planerisch frühzeitig zu berücksichtigen. Die Stadt Bergkamen befürwortet in diesem Zusammenhang eine stärkere Verzahnung von Landes- und kommunalen Maßnahmen – etwa zur dezentralen Regenrückhaltung und Flächenentsiegelung. In Bezug auf die Überschwemmungsbereiche besteht gemäß § 17 abs. 2 ROG nun ein länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz. Die Ziele und Festsetzungen dieses Planes sind von der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ferner führt der Grundsatz 7.4-8 zur Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren aus, dass auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz der künftigen Nutzungen zu treffen sind. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind. Durch die konsequente Umsetzung dieser Ziele wird ein besserer Schutz für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die bestehende und geplante Infrastruktur erreicht.

Mobilität und Infrastruktur

Besonders begrüßt wird zudem der Grundsatz 8.2-8 zur Nachnutzung bestehender Kraftwerksstandorte – etwa für Wasserstoff oder erneuerbare Energien. In einer Stadt wie Bergkamen mit Tradition im Energiesektor ergibt sich daraus eine zentrale Perspektive für den Strukturwandel. Der neugeplante Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien sieht vor, dass die Bauleitplanung, Kraftwerksstandorte die dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure nutzbar macht. Dies betrifft in Bergkamen den Kraftwerksstandort in Heil.

Freiflächen-Solarenergie

Auch der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie (Ziel 10.2-14) wird ausdrücklich befürwortet – insbesondere unter der Prämisse, dass landwirtschaftliche Flächen durch ein nachvollziehbares Monitoring geschützt werden. Die Stadt Bergkamen erkennt die Notwendigkeit, geeignete Flächen für PV-Anlagen auszuweisen und zugleich kommunale und regionale Konzepte zur Steuerung dieser Entwicklung zu etablieren. Die vorgeschlagene Monitoringregelung durch das LANUV kann hierzu einen geeigneten Rahmen schaffen.

Zusammenfassend erkennt die Stadt Bergkamen in der 3. Änderung des LEP NRW eine Vielzahl positiver Impulse für eine nachhaltige, ausbalancierte und gemeinwohlorientierte Raumentwicklung. Gleichzeitig wird angeregt, bei der Umsetzung und Anwendung weiterhin auf einen guten Ausgleich zwischen landesplanerischen Steuerungszielen und kommunalen Planungsspielräumen zu achten.